

<p>Verschärfung der Zwangsstrafen bei verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch</p>	<p>Untersuchungen haben gezeigt, dass zahlreiche Kapitalgesellschaften die Offenlegungsverpflichtungen für die Jahresabschlüsse beim Firmenbuch nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen. Bisher wurden verspätete Einreichungen nur selten sanktioniert, allenfalls wurde unter Setzung einer Nachfrist eine Zwangsstrafe angedroht.</p> <p>Mit § 283 UGB idF Budgetbegleitgesetz 2011 werden die Strafen für die Nichteinhaltung der Offenlegungsverpflichtungen deutlich verschärft: Ab 1. März 2011 werden Zwangsstrafen für verspätet eingereichte Jahresabschlüsse ohne Androhung vorgeschrieben. Außerdem werden die Zwangsstrafen automationsunterstützt vorgeschrieben und bei fortbestehender Nichterfüllung der Offenlegungsverpflichtungen alle zwei Monate wiederholt. § 283 UGB, § 24 FBG</p>
<p>Allgemeine Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch</p>	<p>Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) oder verdeckten Kapitalgesellschaft (zB GmbH & Co KG) haben in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie uU einen Lagebericht aufzustellen und alle Unterlagen den Mitgliedern eines etwaigen Aufsichtsrates vorzulegen. § 222 UGB</p> <p>Bei einer AG hat der Aufsichtsrat innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage den Jahresabschluss festzustellen oder die Feststellung an die Hauptversammlung zu delegieren. Die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses muss in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. §§ 96, 104 AktG</p> <p>Bei einer GmbH gilt für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung die gleiche Frist von acht Monaten. § 35 GmbHG</p> <p>Die gesetzlichen Vertreter von (verdeckten) Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Behandlung in der Haupt-/Generalversammlung, spätestens aber innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag, beim Firmenbuch einzureichen. § 277 UGB</p>
<p>Höhe der Zwangsstrafe</p>	<p>Wird die Offenlegungspflicht nicht innerhalb der Frist von 9 Monaten erfüllt, kommt es künftig zu einer automationsunterstützten Zwangsstrafe von € 700,- bis zu € 3.600,-. Die Strafuntergrenze beträgt € 700,- und entspricht in etwa der in der Vergangenheit für den Erstverstoß durchschnittlich verhängten Strafe von € 750,- § 283 Abs 3 UGB</p> <p>Neu ist, dass die Zwangsstrafe nicht nur den Organen der Gesellschaft (zB Vorstand, Geschäftsführer) vorgeschrieben, sondern zusätzlich auch gegenüber der Gesellschaft verhängt wird. Die Strafhöhe richtet sich nach der Anzahl der Organe. Hat eine GmbH zB 2 Geschäftsführer, so werden 3 Strafen zu mindestens je € 700,-, also insgesamt mindestens € 2.100,- vorgeschrieben. Sind mehrere Jahresabschlüsse offen, wird die Strafe für jeden nicht offengelegten Abschluss verhängt. § 283 Abs 5 UGB</p>
<p>Zusätzliches Strafausmaß bei fortgesetzter Nichterfüllung der Offenlegungsverpflichtung</p>	<p>Wird der Jahresabschluss trotz bereits verhängter Zwangsstrafe auch weiterhin nicht beim zuständigen Firmenbuchgericht offengelegt, werden weitere Zwangsstrafen in Höhe von mindestens € 700,- pro Organ und Gesellschaft automatisch im Zwei-Monatsrhythmus verhängt. Die Strafe wird solange vorgeschrieben, bis der jeweilige Jahresabschluss beim Firmenbuch hinterlegt ist. § 283 Abs 4 UGB</p> <p>Bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften erhöhen sich diese Zwangsstrafen ab der zweiten Vorschreibung sogar auf das Dreifache bzw. Sechsfache. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften betragen die weiteren Strafen mindestens € 2.100,- pro Organ und Gesellschaft, bei großen Kapitalgesellschaften mindestens € 4.200,- pro Organ und Gesellschaft. § 283 Abs 5 UGB</p>

<p>Automatische Festsetzung der Zwangsstrafen, kein Ermessen</p>	<p>Die Festsetzung dieser neuen Zwangsstrafen liegt nicht im Ermessen des Firmenbuchgerichts, sondern erfolgt automatisch und ohne vorausgehende Erhebungen seitens des Firmenbuchgerichts.</p> <p>Von einer Verhängung der Zwangsstrafe kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn das zur Einreichung verpflichtete Organ offenkundig durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an einer fristgerechten Offenlegung gehindert war. In Anlehnung an die Zivilprozessordnung ist ein Ereignis dann „unabwendbar“, wenn höhere Gewalt vorgelegen ist bzw. „unvorhergesehen“, wenn es bei Berücksichtigung der persönlich zumutbaren Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartbar war. Das Vorliegen dieser Umstände ist zu belegen bzw. zu beweisen. § 283 Abs 2 UGB</p>																					
<p>Zwangsstrafverfahren</p>	<p>Die Zwangsstrafverfügung erwächst in Rechtskraft, wenn nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ab Einlangen Einspruch erhoben wird. Nicht fristgerechte und/oder keine Begründung enthaltende Einsprüche sind zurückzuweisen.</p> <p>Ein Einspruch setzt die Zwangsstrafe außer Kraft und es wird ein ordentliches Zwangsstrafverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren kommt es zu einer Einstellung des Zwangsstrafverfahrens, wenn ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorgelegen ist (siehe oben). Andernfalls wird mit Beschluss eine Zwangsstrafe zwischen € 700,- und € 3.600,- verhängt. § 283 Abs 3 UGB</p>																					
<p>Inkrafttreten und Übergangsfrist</p>	<p>§ 283 UGB idF BBG 2011 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft, wobei jedoch in einer Übergangsfrist bis 28. Februar 2011 bislang unterlassene Offenlegungen ohne Festsetzung einer Zwangsstrafe nachgeholt werden können. § 906 Abs 23 UGB</p> <p>Beispiele:</p> <table border="1" data-bbox="465 1030 1422 1278"> <thead> <tr> <th>Bilanzstichtag</th> <th>Offenlegung</th> <th>„Schonfrist“</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>31.12.2008</td> <td>30.09.2009</td> <td>28.02.2011</td> </tr> <tr> <td>31.12.2009</td> <td>30.09.2010</td> <td>28.02.2011</td> </tr> <tr> <td>30.04.2010</td> <td>31.01.2011</td> <td>28.02.2011</td> </tr> <tr> <td>31.05.2010</td> <td>28.02.2011</td> <td>keine (Offenlegung bis 28.02.2011)</td> </tr> <tr> <td>30.06.2010</td> <td>31.03.2011</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>31.12.2010</td> <td>30.09.2011</td> <td>keine</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die wiederholten und erhöhten Zwangsstrafen kommen bei Unterbleiben der Offenlegung für jeweils weitere zwei Monate nach dem 28. Februar 2011, somit erstmals zum 30. April 2011 zur Anwendung.</p>	Bilanzstichtag	Offenlegung	„Schonfrist“	31.12.2008	30.09.2009	28.02.2011	31.12.2009	30.09.2010	28.02.2011	30.04.2010	31.01.2011	28.02.2011	31.05.2010	28.02.2011	keine (Offenlegung bis 28.02.2011)	30.06.2010	31.03.2011	keine	31.12.2010	30.09.2011	keine
Bilanzstichtag	Offenlegung	„Schonfrist“																				
31.12.2008	30.09.2009	28.02.2011																				
31.12.2009	30.09.2010	28.02.2011																				
30.04.2010	31.01.2011	28.02.2011																				
31.05.2010	28.02.2011	keine (Offenlegung bis 28.02.2011)																				
30.06.2010	31.03.2011	keine																				
31.12.2010	30.09.2011	keine																				
<p>Vorschläge der KWT vom 4.2.2011 zur Entschärfung der Offenlegungsverpflichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Einforderung von Jahresabschlüssen, die älter als 5 Jahre sind oder zumindest Fristverlängerung bis 30.6.2011 - Info seitens der Firmenbuchgerichte an Kapitalgesellschaften, welche Jahresabschlüsse noch nicht elektronisch eingereicht wurden - Doppelte Bestrafung von Gesellschaft und Organen eventuell verfassungsrechtlich bedenklich - Erleichterungen für kleine GmbHS <p>Antworten des BMJ zu allen Vorschlägen: nein</p>																					
<p>Conclusio</p>	<p>Zur Vermeidung von Zwangsstrafen sind die Jahresabschlussarbeiten so zu planen, dass der Jahresabschluss rechtzeitig erstellt und beim Firmenbuchgericht eingereicht werden kann.</p> <p>In der Praxis bedeutet dies in vielen Fällen eine notwendige Beschleunigung der Bilanzierungsarbeiten.</p>																					